Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Saal Der Bürgermeister Herrn Wolfgang Pierson über den Amtsvorsteher des Amtes Barth Teergang 2 18356 Barth

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Meine Nachricht vom: Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Kommunalaufsicht Fachgebiet / Team: Auskunft erteilt: Besucheranschrift:

Kommunalaufsicht / allg, Kommunalaufsi

Tilo Koch

Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund

7immer: Telefon:

201

+49 (3831) 357-1290 +49 (3831) 357-441290 Tilo.Koch@lk-vr.de

E-Mail: Datum:

Fax:

10. September 2024

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom zwischen den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Pierson,

hiermit genehmige ich gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 5 KV M-V die Änderung des zwischen den Gemeinde Saal, Fuhlendorf und Pruchten geschlossenen Vertrages über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe.

Gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 9. Juni 2024 bedarf der o. a. öffentlich-rechtliche Vertrag und auch dessen Änderungen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden (§ 79 Abs. 2 KV M-V).

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 3. September 2018 erfolgte für die o. g. Gemeinden die staatliche Anerkennung zum Erholungsort.

Zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 22. April 2021 der "Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 1 KV M-V" zwischen den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten zur Genehmigung vorgelegt.

Der öffentlich- rechtliche Vertrag vom 7. April 2021 zwischen den Gemeinden Saal vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pierson und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Alms, der Gemeinde Fuhlendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Groth und dem Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Flemming und der Gemeinde Pruchten, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wienecke und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Holtfreter wird gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 149 Abs.1 in Verbindung mit § 165 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 genehmigt.

(115



Mit weiterer Nachricht vom 3. Juli 2024 wurde mitgeteilt, dass die vertragsbeteiligten Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten mit gleichlautenden Beschlüssen die Änderung des Vertrages vom 7. April 2021 beschlossen haben.

Auch die Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Änderung umfasst dabei die Neufassung des dortigen § 5 des Vertrages und lautet nunmehr, unter Darstellung der bisherigen Fassung, wie folgt:

Bisherige Fassung:

§ 5 Erhebung der Kurabgabe

Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.

Neufassung:

§ 5 Erhebung der Kurabgabe

- (1) Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt bis zum 31.07.2024 durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Ab dem 01.08.2024 erfolgt die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten durch das gemeinsame Kommunalunternehmen "Tourismuszentrale Südliche Boddenküste-AöR".

Diese Änderung wurde von der Gemeindevertretung Saal (Beschluss-Nr.: tmTK-VA/S/440/2024) auf deren Sitzung vom 30. April 2024 einstimmig beschlossen. Die Gemeinden Fuhlendorf und Pruchten haben ebenfalls mehrheitlich übereinstimmende Beschlüsse hinsichtlich der dargestellten Änderung gefasst.

Aufgrund dessen und auch sonst begegnet der o. a. Vertrag keinen rechtsaufsichtsbehördlichen Bedenken, womit die beantragte Genehmigung zu erteilen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Leiter FD Kommunalaufsicht)